



N i e d e r s c h r i f t
über die 102. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 16. Februar 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Bitte um Zustimmung gemäß § 53 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) zur Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021 unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung)**
Antrag der Landesregierung - [Drs. 18/8518](#)
Einbringung des Antrags 3
Beratung..... 3
Beschluss..... 6

2. **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8495
Einbringung des Gesetzes..... 7
Verfahrensfragen..... 7

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Petra Tiemann (i. V. d. Abg. Doris Schröder-Köpf) (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Susanne Menge (GRÜNE)
13. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

mit beratender Stimme:

14. Abg. Klaus Wichmann (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
15. Abg. Jens Ahrends (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lodzig.

Niederschrift:

Regierungsrätin March-Schubert,
Redakteurin Harmening,
Redakteur Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 15.30 Uhr bis 16.09 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Bitte um Zustimmung gemäß § 53 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) zur Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021 unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung)

Antrag der Landesregierung - [Drs. 18/8518](#)

direkt überwiesen am 11.02.2021
AfluS

Einbringung des Antrags

LMR **Ruge** (MI) brachte den Antrag der Landesregierung ein und erläuterte Anlass, Ziele und Schwerpunkte der Verordnung im Sinne der Entwurfsbegründung.

Beratung

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) fragte, ob bei digital erfolgten Abstimmungen über Listenplätze im Nachgang noch Gegenkandidaturen zulässig seien.

LMR **Ruge** (MI) erklärte, mit der Verordnung werde die Möglichkeit geschaffen, in elektronischer Form eine Vorauswahl zu treffen, um zu einem Wahlvorschlag zu kommen. Über diesen müsse dann in der Schlussabstimmung in einem schriftlichen Verfahren abgestimmt werden. Er gehe davon aus, dass weitere Kandidaturen nach der Vorabstimmung nicht mehr möglich seien.

RD'in **Dr. Hennings** (MI) merkte an, dass die Landesverordnung der entsprechenden Verordnung auf Bundesebene nachgebildet worden sei, und informierte in diesem Zusammenhang darüber, dass sich der Deutsche Bundestag in seinen Beratungen ebenfalls mit dieser Frage befasst habe. Dabei sei auf ein Wahlprüfungsverfahren, das zu dem Thema ergangen sei, Bezug genommen worden. Der Innenausschuss des Bundestages habe mit Blick auf die Bundesverordnung schließlich festgestellt, dass keine Verpflich-

tung bestehe, nach der Vorabstimmung noch Gegenkandidaturen zuzulassen.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) sagte, die Antwort irritiere sie insofern, als es aus ihrer Sicht dem Demokratieprinzip widerspräche, wenn keine Gegenkandidaturen zulässig seien.

Die Abgeordnete wollte sodann wissen, wie die Schlussabstimmung im Detail gegelt sei. Dies gehe ihrer Meinung nach aus der Verordnung nicht hervor.

RD'in **Dr. Hennings** (MI) antwortete, in der Verordnung könnten hierzu keine detaillierten Regelungen getroffen werden, weil bei der Schlussabstimmung diverse Fallgestaltungen denkbar seien. So könnten etwa pro Listenplatz mehrere Bewerber oder jeweils nur eine Person zur Auswahl stehen.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) warf daraufhin die Frage auf, ob es nicht sinnvoller wäre, an dieser Stelle eine allgemeine Regelung zu treffen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) meinte, das Verfahren sei aus seiner Sicht klar geregelt.

Er erläuterte, bei der Aufstellung der Listen für die Kommunalwahl durch die Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen komme es in der Tat zuweilen zu sogenannten Kampfabstimmungen um einzelne Plätze, und am Ende dieser Kampfabstimmungen stehe in der Regel eine Entscheidung, wer den betreffenden Listenplatz erhalten solle, noch bevor über die übrigen Plätze abgestimmt worden sei.

Dieses Instrument, von dem in der Vergangenheit bei Präsenzveranstaltungen immer wieder Gebrauch gemacht worden sei, entfalle aber, wenn solche Versammlungen im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt würden. Denn in diesem Fall könne die Entscheidung nicht sofort getroffen werden, sondern erst im Rahmen der Schlussabstimmung, bei der ein schriftliches Verfahren erforderlich sei. Gegenkandidaturen seien dann nicht mehr möglich.

Bei der Schlussabstimmung könne entweder über die gesamte Liste oder über einzelne Plätze abgestimmt werden. Dabei handele es sich um ein übliches Verfahren, das insofern keine Schwierigkeiten bereiten sollte.

Der Abgeordnete merkte an, auch wenn der vorliegende Antrag relativ kurzfristig eingebracht

worden sei, sei er doch dankbar, dass die Verordnung, zu deren Erlass es der Zustimmung des Landtags bedürfe, nun zeitnah auf den Weg gebracht werden könne und die Oppositionsfraktionen das schnelle Verfahren mittrügen.

Abg. **Bernd-Carsten Hiebing** (CDU) sagte, noch vor einem halben Jahr wäre die Frage, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die anstehenden Wahlen haben könnte, vermutlich nicht zu beantworten gewesen. Inzwischen könne man zumindest nicht ausschließen, dass die Situation vorerst schwierig bleibe. Insofern bedürfe es, nachdem der Bund bereits eine Regelung getroffen habe, auch auf Landesebene entsprechender Lösungen, um für die kommunalen Ebene bzw. für alle Parteien und Gruppierungen eine Alternative zu Präsenzveranstaltungen zu schaffen und ihnen das sichere Gefühl zu geben, auch auf digitaler Ebene zu demokratischen Verfahren und nachvollziehbaren Mehrheitsentscheidungen kommen zu können.

Vor diesem Hintergrund bitte er darum, dem Antrag der Landesregierung heute zuzustimmen, um damit noch das Februar-Plenum zu erreichen und dann abschließend darüber beraten zu können. Aus seiner Sicht wäre es erfreulich und sicherlich ein gutes Signal in Richtung kommunale Ebene, wenn bei diesem Thema eine möglichst einvernehmliche Beschlussempfehlung abgegeben werden könnte.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) meinte, sicherlich sei im Sommer des vergangenen Jahres noch nicht absehbar gewesen, wie sich die Situation weiterentwickeln würde. Aus seiner Sicht hätte die Landeswahlleiterin aber sehr wohl bereits zum Jahreswechsel sehen können, dass sich mit Blick auf die anstehenden Wahlen möglicherweise Schwierigkeiten abzeichneten. Der Bundestag habe sich schließlich auch schon wesentlich früher mit dem Thema beschäftigt.

Seine Fraktion werde sich dem Anliegen letztlich zwar nicht verschließen. Allerdings nehme man auch nicht kritiklos hin, dass an dieser Stelle - und zwar einmal mehr im Zusammenhang mit der Abarbeitung der Pandemiesituation - seitens der Landesregierung „holterdiepolter“ reagiert werde.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) merkte an, dass mit Blick auf das enge für die Beratung zur Verfügung stehende Zeitfenster die heutige zusätzliche Sitzung des Innenausschusses anberaumt worden sei, was sicherlich im Interesse des

gesamten Parlaments - insbesondere auch der Oppositionsfraktionen - sein dürfte. Die Alternative wäre gewesen, den Antrag direkt ins Plenum zu geben.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) ergänzte, prinzipiell habe er durchaus Verständnis, dass Kritik geäußert werde, wenn bei schwierigen Themen sozusagen aus dem Stand heraus Purzelbäume geschlagen würden.

In diesem Fall sei er aber der Meinung, dass das schnelle Verfahren durchaus gerechtfertigt sei. Es gehe insbesondere darum, in zeitlichem Einklang mit der Verordnung auf Bundesebene möglichst zeitnah zu Lösungen zu kommen, um die Abläufe bei den Vorabstimmungen für die anstehende Kommunal- und Bundestagswahl zu vereinfachen. Das stelle sicherlich eine Herausforderung dar, aber gerade mit Blick auf ältere Mitglieder von Parteien und Gruppierungen sei es auch eine große Erleichterung, wenn die Möglichkeit bestehe, die Vorbereitungen digital und die Schlussabstimmung beispielsweise per Briefwahl durchzuführen.

Was den Vorwurf betreffe, dass die Verordnung nicht früher vorgelegt worden sei, merkte der Abgeordnete an, dass der Verordnungstext bereits vorbereitet gewesen sei, der Bundeswahlleiter sich aber erst in der vergangenen Woche zu Fragen der digitalen Abstimmung geäußert habe, weshalb eine entsprechende Regelung erst kurzfristig habe aufgenommen werden können.

LMR **Ruge** (MI) sagte, aus Sicht des MI habe es in der Tat nicht das geringste Versäumnis gegeben. Die Verordnung sei - unter der Voraussetzung, einen Gleichklang mit der Bundesverordnung herbeizuführen, die gerade erst in Kraft getreten sei - schnellstmöglich vorgelegt worden. Insofern sei das März-Plenum der frühestmögliche Termin, um über den Antrag zu entscheiden.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) hakte nach, ob im Sinne der neuen Verordnung nach dem elektronischen Aufstellungsverfahren bzw. bei der Schlussabstimmung tatsächlich keine Kandidaturen mehr möglich seien und, wenn ja, ob dies rechtlich abgesichert sei.

RD'in **Dr. Hennings** (MI) erklärte, einem Hinweispapier des Bundeswahlleiters zur Bundesverordnung sei zu entnehmen, dass die Schlussabstimmung „die *endgültige* Abstimmung über einen Wahlvorschlag“, also über die im elektroni-

schen Abstimmungsverfahren durch Mehrheit aufgestellte Liste mit sämtlichen Bewerbern, sei. Dabei müsse Bewerbern, die in der vorbereiteten elektronischen Abstimmung unterlegen seien, „*nicht* ermöglicht werden, in der Schlussabstimmung erneut kandidieren zu können“. An dieser Stelle werde auf die Beschlussempfehlung des Innenausschusses zu der Verordnung in der Bundestagsdrucksache 19/26244 vom 27. Januar 2021 Bezug genommen, in der wiederum auf eine Wahlprüfungsentscheidung aus dem Jahr 2004 verwiesen werde.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) wollte daraufhin wissen, was mit Bewerbern sei, die nicht am digitalen Abstimmungsverfahren teilgenommen hätten.

RD'in **Dr. Hennings** (MI) antwortete, mit dieser Frage habe sich das MI nicht näher befasst. Wenn man den Prozess als Ganzes betrachte, könne man aber argumentieren, dass es jeder Bewerberin und jedem Bewerber möglich gewesen wäre, sich im Vorfeld zur Schlussabstimmung einzubringen, und dass die Entscheidungen, die im Rahmen der Vorauswahl getroffen worden seien, dann auch akzeptiert werden müssten.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) meinte, es sei ja auch der Fall vorstellbar, dass es Teilnehmern aus technischen Gründen nicht möglich sei, an der digitalen Aufstellungsversammlung teilzunehmen.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) entgegnete, es könne auch sein, dass jemand auf dem Weg zu einer Präsenzveranstaltung in eine Verkehrskontrolle gerate und deshalb nicht teilnehmen könne. Alle Eventualitäten ließen sich wohl kaum berücksichtigen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sagte, seines Wissens müssten Parteien ihre Mitglieder über Aufstellungsverfahren - sowohl über Ort und Zeit als auch über die Art und Weise der Durchführung - fristgerecht informieren, um ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit zu geben. Wenn Mitglieder nicht auf elektronischem Weg erreicht werden könnten, könnten sie gegebenenfalls auch angeschrieben werden. Sollte jemand, aus welchen Gründen auch immer, nicht an einer elektronischen Vorabstimmung teilnehmen können, habe er immer noch die Möglichkeit, bei der Schlussabstimmung seine Stimme abzugeben.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erklärte, da der Verordnungsentwurf nur in Gänze angenommen oder abgelehnt werden könne, habe der GBD keine detaillierte Prüfung der einzelnen Regelungen vorgenommen, wie sie sonst bei Gesetzentwürfen üblich sei.

Aufgefallen sei allerdings, dass in der Begründung bezüglich des Anwendungsbereichs ausgeführt werde, dass die Verordnung auch auf einzelne Direktwahlen, die am 12. September 2021, also am allgemeinen Wahltag, stattfinden könnten, Anwendung finden solle. Der GBD weise an dieser Stelle darauf hin, dass dies über den Text der Verordnungsermächtigung hinausgehe. Dort sei nämlich explizit die allgemeine Direktwahl aufgeführt.

Auf eine Nachfrage des Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) fuhr ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) fort, im NKWG werde zwischen allgemeinen Direktwahlen, die an dem festgelegten allgemeinen Kommunalwahltag stattfänden - in diesem Jahr am 12. September 2021 mit den allgemeinen Neuwahlen -, und den „*einzelnen Direktwahlen*“, die nicht zu einem von der Landesregierung einheitlich bestimmten Termin stattfinden müssten - z. B. in dem Fall, dass ein Bürgermeister vorzeitig aus dem Amt ausscheide -, unterschieden. Die einzelnen Direktwahlen könnten in dem Jahr, in dem der allgemeine Kommunalwahltermin liege, auch auf diesen Tag gelegt werden. Der Begründung des Verordnungsentwurfs sei zu entnehmen, dass auch solche Wahlen vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst werden sollten, obwohl in der Verordnungsermächtigung explizit nur die allgemeinen Direktwahlen in Bezug genommen würden. Dies sei aus Sicht des GBD nicht ganz unkritisch.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) fragte, ob es mit Blick auf die Bedeutung von Wahlen im Allgemeinen nicht sinnvoller gewesen wäre, statt einer Verordnung ein Gesetz zu erlassen.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) entgegnete, über diese Frage sei bereits im Dezember im Zusammenhang mit der Beratung zu dem Gesetzentwurf in [Drs. 18/7357](#) und der darin vorgesehenen Änderung des NKWG diskutiert worden bzw. als die entsprechende Verordnungsermächtigung erlassen worden sei.

Natürlich könne es auch für die Durchführung von Wahlen Verordnungsermächtigungen geben. So finde beispielsweise die Niedersächsische Kom-

munalwahlordnung ihre Grundlage in § 53 NKWG.

Letztlich komme es gar nicht so sehr auf die Frage an, ob eine Verordnung oder ein Gesetz erlassen werde, sondern eher darauf, wie bestimmt die Verordnungsermächtigung gefasst sei. Der GBD habe bereits im Dezember auf verschiedene Punkte hingewiesen, die mit Blick auf die Verordnungsermächtigung in § 53 Abs. 3 NKWG kritisch seien, u. a. im Hinblick auf ihre Bestimmtheit. Dort sei aber zumindest klar geregelt, dass es um allgemeine Neuwahlen und allgemeine Direktwahlen gehe.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, die von der Landesregierung beantragte Zustimmung zu der Verordnung zu erteilen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021)

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8495](#)

direkt überwiesen am 15.02.2021

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

Einbringung des Gesetzes

MR **Nitschke** (MI) brachte den Gesetzentwurf ein und erläuterte Anlass und Ziele des Gesetzes im Sinne der Entwurfsbegründung.

Verfahrensfragen

MR **Nitschke** (MI) erläuterte, dass der Glücksspielstaatsvertrag zum 1. Juli 2021 in Kraft treten solle. Dazu bedürfe es der Ratifizierung durch mindestens 13 Länder bis zum 30. April 2021. Erforderlich sei in jedem Fall die Ratifizierung durch Sachsen-Anhalt als Sitzland der neu zu schaffenden Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder. Vor diesem Hintergrund wäre es ideal, wenn mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das März-Plenum erreicht würde, damit die Ratifizierungsurkunde rechtzeitig hinterlegt werden könne.

Im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die Ergebnisse der Verbandsbeteiligung, die in der Gesetzesbegründung nachzulesen seien, informierte der Ministerialvertreter darüber, dass die kommunalen Spitzenverbände bisher keine Stellungnahme abgegeben hätten.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) schlug daraufhin vor, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände um eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf bis zum 1. März 2021 zu bitten und die Beratung in der für den 4. März 2021 geplanten Sitzung abzuschließen, um das März-Plenum zu erreichen.

Der **Ausschuss** stimmte dem zu.

MR **Dr. Miller** (GBD) merkte zum zeitlichen Rahmen an, dass es dem GBD nicht möglich sei, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine vollumfängliche und lückenlose Prüfung des Gesetzentwurfs vorzunehmen. Zudem handele es sich beim Glücksspielrecht um eine sehr Streit- bzw. prozessträchtige Materie, entsprechend würden sicherlich viele Regelungen des Gesetzentwurfs rechtliche Zweifelsfragen aufwerfen.

Da der Landtag den Staatsvertrag aber nur in Gänze annehmen oder ablehnen und insoweit keine Änderungen beschließen könne, sei es vielleicht ohnehin im Sinne des Ausschusses, wenn der GBD keine Wortlautkritik zu einzelnen Paragraphen vornehme, sondern sich in seiner Stellungnahme auf zwei übergeordnete Fragen beschränke - auf die europarechtlich wichtige Frage, wie sich der neue Glücksspielstaatsvertrag auf die Kohärenz der Glücksspielregulierung auswirke, sowie auf die nicht ganz unkomplizierte Frage, wie es verfassungsrechtlich um die neue Glücksspielbehörde der Länder stehe.

Der **Ausschuss** signalisierte hierzu seine Zustimmung.
